

1. Geltungsbereich: Vertragsschluss

- 1.1. Für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.
- 1.2. Bestellung und Annahme bedürfen der Schriftform. Die Annahme der Bestellung hat auf dem dafür vorgesehenen Vordruck auf der Bestellung zu erfolgen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.3. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- 1.4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist der Besteller kostenfrei zu deren Widerruf berechtigt.
- 1.5. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der beauftragten Leistungen an Sublieferanten bedarf der Zustimmung des Bestellers.
- 1.6. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten Festpreise.

2. Lieferung: Folgen von Terminüberschreitungen

- 2.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen, oder verzögern sind dem Besteller sofort mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungstermins ist der Eingang der Ware oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so informiert er den Besteller hierüber umgehend schriftlich und gibt ihm Gelegenheit zu letztmaligen Bestellungen.
- 2.2. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass gelieferte Ware oder Ersatzteile für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen an den Besteller geliefert werden können. Beabsichtigt der Lieferant während oder nach Ablauf dieser Frist die Lieferung entsprechender Ware oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so informiert er den Besteller hierüber umgehend schriftlich und gibt ihm Gelegenheit zu letztmaligen Bestellungen.
- 2.4. Für den Fall des Verzugs mit vereinbarten Liefer-/Leistungsterminen kann der Besteller – soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde – pauschal ohne Nachweis des Schadens für jede vollendete Woche der Überschreitung einen Betrag in Höhe von 0,5%, max. 5% des Gesamtwertes der Bestellung, verlangen. Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Entschädigung. Es ist auch dann zu zahlen, wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt bei Annahme ausgesprochen wird.

3. Preise; Zahlungsbedingungen; Gefahrübergang

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten.
- 3.2. Der AG ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder während der Durchführung des Auftrages dem AN schriftlich (telekommunikative Übermittlung ist ausreichend) bekannt zu geben, dass die Rechnungslegung an die zentrale Adresse des AG: ELCO SA, 12 Zone Industrielle, L-8287 Kehlen Luxemburg, zu senden ist. Mit Bekanntgabe dieser Adresse ist der AN verpflichtet und hat zudem dafür verschuldensunabhängig einzustehen, dass sämtliche ab diesem Zeitpunkt von ihm eingereichten Rechnungen – ohne deren Anlagen! – zu diesem Vertrag / Bestellung ausschließlich noch an diese zentrale Adresse versendet werden und weiterhin an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) der im Auftrag genannte Referenzcode eindeutig, fehlerfrei und in Schreibmaschienschrift (ohne Zusätze oder Weglassungen) enthalten ist. Eine Rechnung, die keinen Referenzcode enthält, ist mangelhaft. Der Fristenlauf für die Rechnungsprüfung und Zahlung beginnt erst mit Eingang der mangelfreien und prüfbaren Rechnung. Liegt eine von Seiten des AG zuvor erteilte Zustimmung zur elektronischen Rechnungslegung vor, kann der AN auch eine alternative Versendungsform wählen, in dem er seine Rechnungen – ohne deren Anlagen! – an die im Vertrag oder sonst vom AG bekannt gegebene Emailadresse versendet; die übrigen zuvor genannten Anforderungen (vor allem die Angabe des Referenzcodes) bleiben davon unberührt. Die Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen sowie sämtlicher Schriftverkehr zu diesem Vertrag / Bestellung (wie z.B. Bescheinigungen, Nachweise, Bürgschaften, Schriftverkehr, etc.) sind hingegen an die jeweilige für den Schriftverkehr vom AG bekannt gegebene Adresse zu versenden, wenn keine solche angegeben ist, an die im Vertragskopf/ Rubrum angeführte Adresse des AG.
- 3.3. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass im Betriebsurlaub des AG während der Weihnachtsfeiertage die Zahlungs- und Prüfrist ausgesetzt wird.
- 3.4. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 60 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung.
- 3.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt seine Forderungen abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Besteller kann in einem solchen Fall pauschal 2% des Fakturenbetrages für zusätzlichen Manipulationsaufwand einbehalten.
- 3.6. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Annahme durch den Besteller oder seinem Bevollmächtigten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

4. Abnahme

- 4.1. Eine behördliche Prüfung oder Abnahme der Lieferungen- und/ oder Leistungen oder von Teilen derselben vorgeschrieben, so erfolgt sie im Werk des Lieferanten, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

5. Versand

- 5.1. Der Versand der Ware ist bis spätestens bei Abgang der Lieferungen im Werk des Lieferanten anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbrieften und Paketanschriften muss die Versandanschrift, die Bestellnummer einschließlich Positionsnummer des Bestellers angegeben werden. Sendungen, für die der Besteller die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Bestellers zu befördern. Rollgelder am Empfangsort werden nicht gezahlt. Die Versandvorschriften, insbesondere der Ort, an den die Lieferung zu erfolgen hat, der zugleich Erfüllungsort ist, sind in der Bestellung anzugeben.
- 5.2. Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen.

6. Verpackungen

- 6.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm hergestellten oder bearbeiteten Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und der Verpackungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung, sowie sonstiger Vorschriften über die Verpackung seiner Waren entsprechen.
- 6.2. Unabhängig davon, ob es sich bei der Verpackung um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, diese Verpackungen nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

- 6.3. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, hat der Lieferant die Verpackung zurückzunehmen.
- 6.4. Der AN garantiert, dass die Beschaffenheit aller gelieferten Verpackungen, gleich ob befüllt oder unbefüllt, einschließlich Verpackungsmaterialien im Sinne der VO (EU) 2025/40 (EU-Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung, „PPWR“) den Anforderungen der PPWR sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungrechtsakten, in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung, entspricht.

Der AN übergibt dem AG unaufgefordert, unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor Übergabe der Verpackung:

1. sofern es sich beim AG um den Erzeuger der Verpackung im Sinne der PPWR handelt, alle Informationen, einschließlich Konformitätsbewertung und technischer Dokumentation nach Anhang VII PPWR, die den AG in die Lage versetzen, eine EU-Konformitätserklärung nach Anhang VIII PPWR zu erstellen ;
2. sofern es sich beim AN oder dessen Lieferanten, gleich ob unmittelbar oder mittelbar, um den Erzeuger der Verpackung im Sinne der PPWR handelt, eine Kopie der EU-Konformitätserklärung einschließlich eines Nachweises über die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anhang VII PPWR.

Kommt der AN diesen Pflichten nicht nach, ist der AG berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Auf Verlangen wird der AN dem AG weitere Informationen, soweit dies zur Erfüllung von Pflichten des AG nach der PPWR erforderlich ist, übergeben. Der AN hat den AG von allen Schäden freizustellen, welche infolge einer Verletzung der in diesem Absatz bezeichneten Pflichten entstehen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

7. Mängelrüge

- 7.1. Die kaufmännische Rügebliegenheit und ihre Rechtsfolgen sowie das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Handelsrechts (Code de Commerce luxembourgeois) werden abbedungen.
- 7.2. Abbedungen werden ferner etwaige Ansprüche auf Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte (lésion) gemäß Art. 1674 Code Civil luxembourgeois. Der Besteller ist bestrebt, eingehende Lieferungen auf Menge, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel zu kontrollieren, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden vom Besteller umgehend nach Entdeckung gerügt. Die kaufmännischen Rügebliegenheiten des luxemburgischen Handelsrechts kommen nicht zur Anwendung.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass die bestellte Ware bzw. Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 8.2. Sämtliche gelieferten Waren des Lieferanten haben den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Sicherheitsvorschriften, Normen und vereinbarten technischen Spezifikationen zu entsprechen und haben über eine CE-Kennzeichnung zu verfügen. Dem Lieferanten werden seine Zu- und Unterlieferanten gemäß den allgemeinen Grundsätzen der vertraglichen Haftung für Erfüllungsgehilfen nach luxemburgischem Recht (Art. 1384 al. 3 Code Civil luxembourgeois) zugerechnet.
- 8.3. Teilt der Besteller dem Lieferanten den Einsatzzweck und den Einsatzort für die zu liefernde Ware mit, so sichert der Lieferant die Eignung seiner Lieferung und Leistung für diesen Zweck/Ort zu.
- 8.4. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 8.5. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Besteller mit der Nacherfüllung des Vertrages, d.h. der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, beginnen, so steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder zum Zwecke der Schadensvermeidung/-minderung, das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht hat der Besteller bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Mangelbeseitigung der Ersatzlieferung.
- 8.6. Sind die vom Lieferanten gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen dazu bestimmt, mit oder ohne Verarbeitung vom Besteller weiterveräußert zu werden, so hat der Lieferant solange Gewähr zu leisten, bis auch die Gewährleistungsverpflichtung des Bestellers im Vertragsverhältnis mit seinem Auftraggeber endet.
- 8.7. Wird der Besteller von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.8. Mängelansprüche verjähren – außer in den Fällen der Arglist – in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 8.9. Tritt ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Diese Vermutung gilt, solange der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.
- 8.10. Der Lieferant verpflichtet sich, die dem Besteller infolge des Mangels entstehenden Ein- und Ausbaukosten sowie die Transportkosten zum/vom Einsatzort in den Fällen zutragen, in denen die mangelhafte Lieferung/Leistung derartige Kosten nachweislich verursacht. Der Besteller empfiehlt daher dem Lieferanten eine spezielle Haftpflichtversicherung für Ein- und Ausbaukosten sowie die Transportkosten zum/vom Einsatzort abzuschließen, deren Deckungssumme mindestens EUR 250.000,- je Einzelfall betragen sollte.
- 8.11. Ausschließlich über Verlangen und ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird der Lieferant auch seine Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche aus Ursachen der vertragsgegenständlichen Leistungen, die der Lieferant gegenüber seinen Sublieferanten oder Produzenten hat, an den Besteller abtreten. In diesem Fall wird der Lieferant, soweit der Besteller aus dieser Abtretung Befriedigung erhält, von seinen eigenen Verpflichtungen frei. Ein Recht auf diese Abtretung kann der Lieferant daraus nicht ableiten.

9. Software

- 9.1. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhält der Besteller das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen bzw. in dem gesetzlich zulässigen Umfang.
- 9.2. Der Lieferant prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf einem System des Bestellers oder dessen Endkunden auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme.

10. Qualitätssicherung

- 10.1. Sämtliche vom Lieferanten gelieferten und eingesetzten Produkte müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Zu allen gelieferten Bauprodukten (u.a. Stahl- und

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- Aluminium Bauteilen; Exc.1; 2; 3) ist, gemäß EU-Bauproduktenverordnung, unaufgefordert auch die dazugehörige Leistungserklärung, oder im Falle nicht harmonisierter Normen, die entsprechende Europäische Technische Zulassung, spätestens zum Zeitpunkt der Warenübergabe (mit dem Lieferschein) nachweislich dem Besteller zu übergeben bzw. zu übermitteln. Auf Verlangen ist der Besteller berechtigt, sämtliche Konformitätsnachweise (Prüfberichte, Produktionsaufzeichnungen, Auditberichte...) im Zusammenhang mit dem Produkt einzusehen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff. oder gleichwertiger Art und vom Besteller vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen.
- 10.2. Der Besteller hat das Recht, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.
- 10.3. Der Lieferant hat dem Besteller unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen oder Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 10.4. Die dem Lieferanten bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien des Bestellers bzw. die mit dem Lieferanten getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.
11. **Anforderung an das Inverkehrbringen von Produkten; Produkthaftung**
- 11.1. Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarktrichtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen, wie z.B. EG-Maschinenrichtlinie, Druckgeräte richtlinie, EMV-Richtlinie usw., verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren. Sofern darin vorgesehen, hat der Lieferant eine EG-Konformitätserklärung für diese Produkte auszustellen und das CE-Kennzeichen anzubringen. Bei unvollständigen Maschinen i.S. der EG-Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG hat der Lieferant dem Besteller eine Einbauerklärung nach Anhang II B der EG-Maschinenrichtlinie in der vom Besteller geforderten Form (erweiterte Einbauerklärung) sowie zusätzlich eine Betriebsanleitung nach Anhang I Ziff. 1.7.4. der EGMaschinenrichtlinie auszuhändigen. Auf Verlangen und nach Wahl des Bestellers hat der Lieferant die von ihm erstellte Risikoabteilung an den Besteller auszuhändigen oder dem Besteller Einblick in diese zu gewähren.
- 11.2. Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware verantwortlich ist und der Besteller aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.3. Im Rahmen seiner Haftung nach Ziffer 11.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Bestellers zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung.
- 11.4. Der Besteller empfiehlt dem Lieferanten, zur Deckung der Risiken aus Ziffern 11.2 und 11.3 eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme mindestens EUR 1.000.000,- je Schadensfall betragen sollte.
12. **Arbeitssicherheit; Umweltschutz**
- 12.1. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände des Bestellers oder sonstigen Erfüllungsortes – soweit der Besteller den Lieferanten auf entsprechende Vorschriften an diesem Ort hinweist – geltenden Umweltschutz-, Unfallverhaltens- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/-relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. Der Besteller hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Lieferanten betriebene Managementsystem zu verlangen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.
- 12.2. Der Lieferant hat die einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, einzuhalten bzw. anzuwenden. Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf eventuelle Produktbehandlungs-, lagerungs- und Entsorgungs-erfordernisse hinzuweisen.
13. **Modelle und Werkzeuge; Geheimhaltung**
- 13.1. Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und soweit möglich getrennt von den anderen Produkten des Lieferanten zu lagern, sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Weiterverkauf der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht gestattet.
- 13.2. Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen, sowie sonstiges Know-how des Bestellers, die der Besteller dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Lieferung und/oder Leistung gleich in welcher Form (schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf elektronischem Datenspeicher) überlässt, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind Betriebsgeheimnisse des Bestellers und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung alle Unterlagen einschließlich der Kopien dem Besteller zurückzusenden.
14. **Sanktionsklausel**
- Eine Sanktionierte Person ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht:
- (i) der Vereinten Nationen,
- (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder
- (iii) der Europäischen Union

- Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“), verhängt worden sind.
- Der Lieferant erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind.
- Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der Besteller berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen und hat der Lieferant den Besteller von allen hieraus entstehenden Schäden freizustellen.
- Der Besteller ist außerdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den Lieferanten verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden
15. **Exportkontrolle**
- 15.1. Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant zur Abgabe von Lieferantenerklärungen verpflichtet, die den Erfordernissen der Verordnung (EG) 1207/2001 entsprechen. Er stellt diese dem Besteller rechtzeitig, spätestens mit der Annahme der Bestellung zur Verfügung. Wenn Langzeitleferantenerklärungen verwendet werden, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungsseignschaft mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert an den Besteller mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Lieferpapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.
- 15.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Waren gemäß luxemburgischen, europäischen, US- und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, auf Anforderung des Bestellers bei der Annahme einer Bestellung und jedem Lieferschein bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- die statistische Warennummer (HS-Code)
 - die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) gem. Anhang I und IV zur EGDual-Use-Verordnung Nr. 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Exportkontrollrecht
 - die ECCN (Export Control Classification Number) nach US Exportrecht.
- 15.3. Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie den Besteller unverzüglich über alle Änderungen der in Ziffer 15.2 genannten Daten schriftlich zu informieren.
- 15.4. Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
16. **Insolvenz des Lieferanten**
- 16.1. Der Besteller ist berechtigt, im Insolvenzfall des Lieferanten, sofern eine Vertragsauflösung nicht möglich ist, die Zahlungsmodalitäten bzw. die Modalitäten der Leistungserbringung/ Lieferung einseitig anzupassen und neu festzulegen.
- 16.2. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten oder einem seiner Gläubiger das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung beantragt, so kann der Besteller, unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, nach seiner Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, vom Vertrag zurücktreten und/oder in die Verträge des Lieferanten mit seinen Unterlieferanten eintreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
17. **Unternehmerische Verantwortung; Verhaltenskodex**
- 17.1. Der Lieferant bekennt sich auch über Ziff. 18 hinaus im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie jedwede Verstöße gegen Menschenrechte (etwa Kinder- und Zwangsarbeit) nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren.
- 17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die an ihn gestellten Anforderungen gem. Punkt 17.1. auch in seiner Vertragskette vertraglich weiterzugeben und angemessen Anstrengungen zu unternehmen, um deren Einhaltung durch seine Lieferanten sicherzustellen. Erlangt der Lieferant in seinem Geschäftsbereich oder entlang seiner Lieferkette begründete Kenntnis über die Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogenen Rechten, hat er den Besteller unverzüglich und umfassend darüber zu informieren. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Verstöße des Lieferanten gegen die übernommenen Verpflichtungen berechtigen den Besteller, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.
- 17.3. Der Besteller kann die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt 17.1. überprüfen, vorausgesetzt, der Besteller kündigt die Prüfung 20 Tage im Voraus schriftlich an. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Überprüfung durch den Besteller diesem behilflich zu sein, ihn in angemessenem Rahmen zu unterstützen und hinreichend Zugang zu Informationen zu gewähren, wobei der Besteller sich zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten verpflichtet. Die Überprüfung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller nicht für Kosten einzustehen hat, die ihm durch die Mithilfe bei der Überprüfung entstehen.
18. **Compliance-Richtlinien**
- Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der STRABAG AG im Rahmen seiner Tätigkeiten für ELCO SA bzw. deren Konzerngesellschaften, die im Lieferantenkodex von STRABAG SE dargelegten Verhaltensgrundsätze einzuhalten. Der Leitfaden ist unter www.strabag.com. Unternehmen -> Business Compliance) abrufbar. Sollte der Lieferant über eigene Compliance-Richtlinien verfügen, ist dies dem Besteller mitzuteilen. Mittels der STRABAG-Hinweisgeber-Plattform (<https://strabag.integrityplatform.org/>) besteht für Dritte, damit auch für den AN die Möglichkeit, etwaige Anliegen/vermutete Compliance Verstöße (auch anonym) - inkl. etwaiger Verstöße gegen die in den anwendbaren Sorgfaltspflichtregelungen (einschließlich LkSG oder der EU-Richtlinie über die unternehmerische Nachhaltigkeits Sorgfaltspflicht (CS3D), der luxemburgischen Umsetzungsgesetzgebung hierzu sowie sonstiger anwendbarer luxemburgischer und europäischer Vorschriften) gelisteten geschützten Rechtsgüter – vorzubringen.
19. **Allgemeine Bestimmungen**
- 19.1. Forderungsabtretungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 19.2. Auch bei Bestellungen im Ausland unterliegt der Vertrag ausschließlich luxemburgischem Recht unter Ausschluss des IPRG, der Weiterverweisungsnormen des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ, BGBI III 1998/208) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 19.3. Unabhängig vom Ort, an dem die Lieferung durch den Lieferanten versandt wird, ist Gerichtsstand für beide Teile das am Sitz des Bestellers in Luxemburg zuständige Gericht (Tribunal d'Arrondissement de Luxembourg bzw. Diekirch, je nach Sitz des Bestellers). Der Besteller kann auch am Sitz des Lieferanten klagen
- 19.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.